

(5) Zur Entgegennahme von Haushaltsmitteln haben die Maschinen-Traktoren-Stationen der kontoführenden Niederlassung der Deutschen Notenbank alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen und den Stand der Erfüllung ihrer Arbeitspläne nachzuweisen.

(6) Die Niederlassungen der Deutschen Notenbank sind berechtigt, sich bei allen Zahlungsaufträgen die Unterlagen, die den Zahlungsauftrag begründen, vorlegen zu lassen.

§ 6

(1) Die Maschinen-Traktoren-Stationen stellen monatlich den Finanzbericht nach den hierfür geltenden Richtlinien auf. Der Bericht ist bis zum 10. des Nachmonats an die zuständige Niederlassung der Deutschen Notenbank einzureichen. Mit der Vorlage des Berichtes an die Bank bestätigt die Maschinen-Traktoren-Station zugleich, daß je eine Ausfertigung des Finanzberichtes an die übrigen Empfänger abgesandt wurde.

(2) Die endgültige Abrechnung erfolgt mit dem Kontrollbericht. Die Maschinen-Traktoren-Stationen haben der kontoführenden Niederlassung der Deutschen Notenbank eine Ausfertigung des Kontiollberichtes zum gesetzlichen Termin vorzulegen. Die Räte der Bezirke, Abteilung Verwaltung MTS, übergeben der Bezirksfiliale der Deutschen Notenbank eine Zusammenfassung der Kontrollberichte der Maschinen-Traktoren-Stationen ihres Bereiches.

(3) Die Deutsche Notenbank überwacht die fristgemäße Einreichung der Berichte. Sie ist nach erfolgloser Mahnung der Maschinen-Traktoren-Stationen und entsprechender Mitteilung an den Rat des Bezirkes, Abteilung Verwaltung MTS, berechtigt, die Finanzierung bis zur Vorlage der Abrechnung einzustellen.

§ 7

(1) Die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der in Anspruch genommenen Haushaltsmittel und die Übereinstimmung mit den ausgeführten Arbeiten obliegt dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, dem Rat des Bezirkes, Abteilung Verwaltung MTS, und der Deutschen Notenbank. Die Prüfung erfolgt an Hand der Monats- und Quartalsberichte sowie durch operative Einsätze.

(2) Die Deutsche Notenbank hat das Recht, von den Maschinen-Traktoren-Stationen jederzeit Auskunft über alle Geschäftsvorfälle zu verlangen, Einsicht in sämtliche Unterlagen zu nehmen und Prüfungen an Ort und Stelle durchzuführen.

(3) Die Prüfungsorgane unterstützen die Maschinen-Traktoren-Stationen in der Beseitigung von Mängeln.

§ 8

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

(2) Die Fünfzehnte Durchführungsbestimmung vom 21. September 1950 zur Verordnung über die

Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (Lenkung und Kontrolle des Geldverkehrs bei den Maschinen-Ausleih-Stationen und volkseigenen Gütern durch die Deutsche Notenbank) (GBl. S. 1019) ist gleichzeitig von den Maschinen-Traktoren-Stationen nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 5. März 1953

Ministerium der Finanzen
I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen (Behandlung der Forderungen der Maschinen-Traktoren-Stationen).

Vom 5. März 1953

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 5. März 1953 über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen (GBl. S. 419) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und der Deutschen Notenbank folgendes bestimmt:

§ 1

Verträge

(1) Die Maschinen-Traktoren-Stationen haben mit den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und den werktätigen Bauern Verträge über die zu leistenden Feld-, Drusch- und Transportarbeiten abzuschließen.

(2) Hierzu ist das vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft vorgeschriebene Muster zu verwenden.

§ 2

Forderungen für Leistungen der MTS bei
Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

(1) Die Maschinen-Traktoren-Stationen haben den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften innerhalb der gesetzlichen Frist Rechnungen über die ausgeführten Arbeiten zuzustellen.

(2) Der zuständigen Kreisstelle der Deutschen Bauernbank sind für diese Leistungen Rechnungsausgangslisten mit Namen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Rechnungsdatum und Rechnungsbetrag zu übergeben.

(3) Für die Bezahlung der Leistungen der Maschinen-Traktoren-Stationen bei den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften gelten die hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen.

§ 3

Forderungen für Leistungen der
Maschinen-Traktoren-Stationen bei werktätigen Bauern

(1) Die Maschinen-Traktoren-Stationen haben den werktätigen Bauern für die ausgeführten Arbeiten innerhalb der gesetzlichen Frist Rechnungen auszuhändigen.